

Herr Dippel beantwortet die Anfrage der AL-Fraktion zum Thema Nutzung und Grenzen der Nutzung von Wasserrechten der Wupper im Bereich Dahlerau.

Zu Punkt 1 teilt er mit, dass gemäß dem Bewilligungsbescheid zur Entnahme von Wasser aus der Wupper vom 02.11.1999 eine Restwassermenge in der Wupper verbleiben muss. Des Weiteren darf auch nur eine bestimmte Wassermenge durch den Obergraben den Turbinen zugeführt werden. Die Überprüfung dieser Auflagen obliegt der Bezirksregierung Köln.

Zum nächsten Punkt erklärt er, dass für die Überprüfung der Dichtheit der Eigentümer des Ober- und Untergrabens zuständig ist.

Bei Punkt 3 teilt er mit, dass die Belastbarkeit des Untergrabens aus Sicht der Verwaltung für die bewilligte Wassermenge ausgelegt ist. Ob durch eine erhöhte Wassermenge eine höhere Abnutzung eintritt, kann nur durch externe Untersuchungen ermittelt werden.

Zu Punkt 4 erklärt er, dass für Schäden an dem Untergraben die durch den Betrieb der Turbinen entstehen (alles unterhalb der Wasserlinie) der Betreiber zuständig ist. Für Schäden oberhalb der Wasserlinie ist die Stadt verantwortlich wie z. B. Schäden durch den Verkehr der Werkstraße.

Beim letzten Punkt hat er ein Verständnisproblem was mit dieser Frage gemeint ist. Frau Ebbinghaus erklärt, dass die Mauer des Untergrabens bei steigendem Wasserstand brechen könnte und dadurch zu Schadensansprüchen Dritter kommen könnte. Herr Dippel erklärt, dass er die Problematik an die Bezirksregierung Köln weitergeben wird.